

## Verfahrensordnung über den Umgang mit Hinweisen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

### Melde-/ Beschwerdekanäle

Für die Übermittlung von Hinweisen und Beschwerden können die folgenden Kanäle genutzt werden:

➤ **digitales Meldesystem:** Whistle Report

Das Digitale Meldesystem ist jederzeit erreichbar (365/7/24). Hinweisgebende Personen können ihre Meldung, soweit gewünscht, auch anonym von sämtlichen Endgeräten (PC, Tablet, Handy) über das digitale Meldesystem abgeben.

➤ **Brief:**

Persönlich/Vertraulich

VON ARDENNE Hinweisgeberstelle  
Am Hahnweg 8  
01328 Dresden

### I. Verfahrensgrundsätze und Ablauf des Melde-/ Beschwerdeverfahrens

Die Bearbeitung eingehender Meldungen erfolgt nach dem nachstehend definierten Prozess. Die internen Meldestellen-Beauftragten sind für die Bearbeitung eingehender Hinweise und Beschwerden zuständig. Die mit den Meldungen befassten Mitarbeitenden wurden von der Geschäftsführung verpflichtet und berechtigt, ihre Tätigkeit unabhängig, weisungsungebunden und unparteilich nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit und Sorgfältigkeit auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### 1. Eingang der Meldung und Eingangsbestätigung

Die Hinweisgebende Person erhält innerhalb von 7 (sieben) Tagen eine Bestätigung über den Eingang der Meldung, sofern und soweit eine Kontaktmöglichkeit zur meldenden Person besteht.

#### 2. Eingangsprüfung

Zu Beginn des Verfahrens wird geprüft, ob der gemeldete Sachverhalt in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt. Ist dies nicht der Fall oder betrifft die Meldung andere Bereiche, wird die Meldung nicht über das Hinweisgebersystem bearbeitet und das Verfahren endet.

#### 3. Klärung und Untersuchung des Sachverhalts.

Es wird eine interne Untersuchung mit dem Ziel eingeleitet, festzustellen, ob ein Verstoß und/ oder Risiken vorliegen. Im Rahmen der Untersuchung wird der Sachverhalt weiter ermittelt und ggf. wird mit der hinweisgebenden Person der Inhalt der Meldung erörtert, um ein besseres Verständnis des

Sachverhalts zu gewinnen.

Die Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen oder genannten Zeugen ist - falls notwendig - ebenfalls Bestandteil der internen Untersuchung. Abhängig vom Inhalt der jeweiligen Meldung kann es notwendig sein, Experten aus anderen Fachbereichen (z.B. Personalabteilung, Datenschutz, Einkauf oder Nachhaltigkeit, etc.) in die Ermittlungen einzubeziehen. Die Untersuchung erfolgt möglichst zügig und ohne größere Unterbrechungen unter Einhaltung der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und des Schutzes der Identität der hinweisgebenden Person.

#### 4. **Kommunikation mit der hinweisgebenden Person**

Nach der Eingangsbestätigung wird erforderlichenfalls und soweit möglich Kontakt zu der hinweisgebenden Person aufgenommen, um weitere Informationen zu erhalten und den Sachverhalt zu erörtern. Die hinweisgebende Person kann sich im laufenden Verfahren jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren. Sie erhält gemäß nachstehender Ziffer 6. innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Eingangsbestätigung eine Rückmeldung zu den Folgemaßnahmen.

#### 5. **Abhilfemaßnahmen**

Erhärtet sich der Anfangsverdacht durch die weitere Untersuchung der internen Meldestellen-Beauftragten und wird ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und/ oder interne Richtlinien der VON ARDENNE Gruppe festgestellt, werden unter Einbindung der entsprechenden internen Fachbereiche angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um das Risiko oder die Verletzung sofort zu beenden und ein erneutes Eintreten zu vermeiden. Zu den angemessenen Abhilfemaßnahmen können insbesondere arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder auch strafrechtliche Schritte gehören. Bei Verstößen durch Geschäftspartner können zu den angemessenen Abhilfemaßnahmen zusätzliche Kontrollen und Audits wie auch die vorübergehende oder dauerhafte Beendigung der Geschäftsbeziehung gehören.

Die Erkenntnisse aus dem Verfahren werden ebenfalls dafür genutzt, bestehende Arbeits- und Compliance-Prozesse zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen und zu optimieren und erforderlichenfalls auch weitere Präventivmaßnahmen zu implementieren.

#### 6. **Abschluss des Verfahrens**

Die Untersuchung der Meldung kann aus verschiedenen Gründen beendet werden:

- a. Der Hinweis oder die Beschwerde fällt nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes,
- b. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und/ oder interne wurden
  - i. nicht bestätigt oder
  - ii. durch die ergriffenen Abhilfemaßnahmen behoben.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über den Stand bzw. den Abschluss des Verfahrens, sofern und soweit eine Kontaktmöglichkeit zur meldenden Person besteht. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung, aus welchem Grund das

Verfahren beendet wurde. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen werden Informationen zu geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen erteilt, sofern und soweit durch diese Mitteilung interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand der Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

## **II. Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung**

Der Schutz der hinweisgebenden Person ist für VON ARDENNE von großer Bedeutung. Hinweisgebende Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, müssen keine Benachteiligung oder Bestrafung infolge ihrer Meldung befürchten. Unter anderem dienen die folgenden Maßnahmen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

Die Hinweise und Beschwerden werden nur von einem kleinen Kreis geschulter Mitarbeitender von VON ARDENNE bearbeitet. Die Identität der hinweisgebenden Person wird vertraulich behandelt und ihre personenbezogenen Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften geschützt.

VON ARDENNE duldet keine Benachteiligungen, Einschüchterungen von hinweisgebenden Personen oder Repressalien gegen sie. Ein solches Verhalten stellt selbst einen potentiellen Compliance-Verstoß dar und wird entsprechend bearbeitet.

Vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen, die gemeldet werden und Hinweise, die in missbräuchlicher Absicht abgegeben wurden, fallen nicht unter den Hinweisgeberschutz.

## **III. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens und der Verfahrensordnung**

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens sowie dieser Verfahrensordnung wird jährlich und darüber hinaus anlassbezogen überprüft. Erforderlichenfalls werden das Beschwerdeverfahren und die Verfahrensordnung angepasst.